

SCHIEDSSPRUCH

2020/68-II

Berlin, den 5. Juli 2021

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem schiedsrichterlichen Verfahren

1. [...]

– Partei zu 1 und Schiedskläger –

2. [...]

– Partei zu 2 und Schiedsbeklagte –

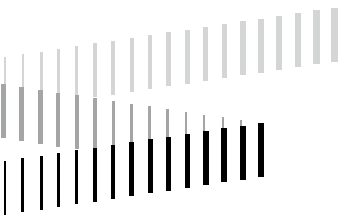
erlässt das Schiedsgericht der Clearingstelle EEG|KWKG¹ durch die Schiedsrichterin Dr. Mutlak als Vorsitzende sowie die Schiedsrichter Sobotta und Todorovic als Beisitzer aufgrund der mündlichen Verhandlung folgenden Schiedsspruch:

Der Schiedskläger hat gegen die Schiedsbeklagte für den erzeugten und in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeisten Strom aus den Solaranlagen auf dem Gebäude mit der Bezeichnung „[...]“ in [...] einen Vergütungsanspruch gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017² i. V. m. § 100 Abs. 1 Nummer 1 EEG 2021³.

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern vorliegend auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse oder Dokumente der Clearingstelle Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 14.08.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie Art. 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818), rückwirkend geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138) nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

³Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.01.2021 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-



Ergänzender Hinweis des Schiedsgerichts:

Wenn und soweit die Schiedsbeklagte geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Schiedsspruchs ergibt, so liegen hinsichtlich darauf beruhender Zahlungen oder Forderungen der Schiedsbeklagten an den Schiedskläger die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nummer 4 EEG 2017/EEG 2021 vor.

1 Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, ob für die auf einem Gebäudedach angebrachten Solaranlagen ein Förderanspruch für Solaranlagen auf sogenannten Nichtwohngebäuden besteht.
- 2 Der Schiedskläger betreibt seit dem [...] März 2018 Solaranlagen mit einer installierten Leistung von [ca. 16] kW_p (nachfolgend: Anlage). Die Anlage befindet sich am von der Schiedsbeklagten als „[...]“ bezeichneten Standort in [...] in der Gemarkung [...], Flur [...], Flurstück [...], welcher von der Verbandsgemeindeverwaltung [...] unter der „[ObjektNr.: [...]]“ geführt wird.
- 3 Die Anlage befindet sich auf einem Gebäude, welches im bauplanungsrechtlichen Außenbereich steht und als Mehrzweckhalle der landwirtschaftlichen Nutzung dient. Der in der Anlage erzeugte Strom wird in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeist.
- 4 In einer Entfernung von etwa 180 m bzw. ca. zwei Minuten Fußweg und in der Verlängerung des gleichen Straßenzuges, an dem auch die Mehrzweckhalle liegt, befindet sich am Rande eines Wohngebietes im Innenbereich ein 1989 erbautes Gebäude mit der Anschrift [...] (Gemarkung [...], Flur [...], Flurstück [...]).
- 5 Es handelt sich dabei um ein größeres Gebäude, welches im Jahr 2015 vom Schiedskläger erworben, kernsaniert, energetisch optimiert und an der Nutzung für Weinbau ausgerichtet wurde. Dieses bildet den Sitz seines Weingutes. Das Obergeschoss dient als Wohnbereich, von dem aus der Schiedskläger seinen landwirtschaftlichen Betrieb organisiert

Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S.1066), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S.3026), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

und alle wesentlichen kaufmännischen Tätigkeiten, insbesondere die aufwändige Weinbuchführung⁴ vornimmt. Das Untergeschoss dient als Wirtschaftsbereich. Dort sind insbesondere in zwei größeren Räumen Lager- und Packstätten für den vom Schiedskläger hergestellten Flaschenwein untergebracht. In diesen findet unter klimatisch günstigen Bedingungen der finale Weinausbau, vor allem die sensorische Degustation zur Feinabstimmung der Jungweine nebst Vorversuchen, sowie die Verpackung (inkl. Etikettierung), Vermarktung und der Verkauf statt. Der Vertrieb des Weines erfolgt im Wege des Direktverkaufs oder des netzbasierten Versandhandels über den dafür eigens eingerichteten „Shop“ auf der Internetseite *www[...]*.

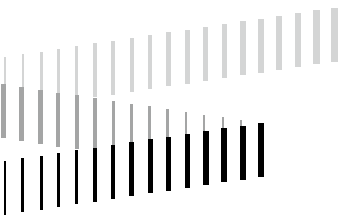
- 6 Von der zeitlichen Gewichtung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten entfallen unter Berücksichtigung des Vorstehenden ca. zwei Drittel des Gesamtaufwandes für die Weinproduktion auf Arbeitsschritte im Gebäude [...]. Etwa ein Drittel seiner Zeit verbringt der Schiedskläger mit der Weinproduktion in der Mehrzweckhalle (bspw. Pressen, Angären, Reifen, Abstechen, Filtrieren und Abfüllen in Flaschen); am Weinberg selbst findet nur ein verhältnismäßig geringer Teil der landwirtschaftlichen Arbeit statt (bspw. die periodische Bodendüngung, die regelmäßige Kontrolle und Pflege der Rebstöcke sowie für kurze Zeit im Herbst die Traubenlese).
- 7 Der Schiedskläger erhielt mit Datum vom 22. Oktober 2015 eine Baugenehmigung für die Errichtung der Mehrzweckhalle. Dieser voraus ging ein Rechtsstreit, in dem der Schiedskläger am 10. Juni 2015 ein Urteil des Verwaltungsgerichts [...] auf Erteilung eines positiven Bauvorbescheides für die Errichtung der Mehrzweckhalle erstritten hatte.
- 8 Im gleichen Jahr hat der Schiedskläger seine Gesellenprüfung zum Winzer abgelegt.
- 9 Seit dem Geschäftsjahr 2016/2017 wirft der Weinhandel des Schiedsklägers regelmäßig – mit einem Jahr Ausnahme – Gewinne in maximal vierstelliger Höhe ab.⁵ Mit der Bewirtschaftung seiner [>1] ha großen Weinanbaufläche hat der Schiedskläger bereits im Jahr 2012 begonnen. Die Jahresproduktion des vom Schiedskläger hergestellten Flaschenweines beläuft sich auf ca. 3 000 Flaschen.
- 10 Am 27. November 2018 bestätigte die Landwirtschaftskammer [...], dass in dem Gebäude [...] vor dessen Erwerb durch den Schiedskläger am 30. Juni 2015 keine landwirt-

⁴Diese umfasst insbesondere das Führen von Herbstbuch, Keller(hilfs)buch, Weinkonto, Stoffbuch und Registerbuch.

⁵Diese betragen [unter 1 000] € im Geschäftsjahr 2016/2017, [niedriger vierstelliger Betrag] € im Geschäftsjahr 2017/2018, [niedriger vierstelliger Minusbetrag] € im Geschäftsjahr 2018/2019 und nach der vorläufigen Auswertung [niedriger vierstelliger Betrag] € für das Geschäftsjahr 2019/2020 sowie [mittlerer vierstelliger Betrag] € für das Geschäftsjahr 2020/2021; die Gewinnprognose für das Geschäftsjahr 2021/2022 beläuft sich auf [mittlerer vierstelliger Betrag] €.

schaftliche oder weinbauliche Nutzung betrieben worden sei. Seitdem werde dieses Gebäude als Wohn- und Wirtschaftsgebäude des Weingutes des Schiedsklägers genutzt.

- 11 **Der Schiedskläger** vertritt die Ansicht, dass der Strom aus seiner Anlage nach § 48 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 zu vergütet sei. Denn die Anlage befinde sich auf einem Gebäude, das im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes stehe.
- 12 Das Gebäude [...] stelle eine dem landwirtschaftlichen Betrieb dienende Hofstelle i. S. d. Norm dar. Dies bestätige bereits die Erteilung der Baugenehmigung für die Mehrzweckhalle im Außenbereich. Darüber hinaus bilde die Hofstelle mit dem landwirtschaftlich genutzten Gebäude, auf dem die Anlage angebracht sei, eine gemeinsame Betriebseinheit. Beide Gebäude befänden sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander.
- 13 Ferner sei die Hofstelle auch vollständig nach dem Stichtag des 31. März 2012 errichtet worden. Weder sei dabei erforderlich, dass die Hofstelle als solche im Außenbereich errichtet werde, noch dass der landwirtschaftliche Betrieb bereits vorher existiert habe und umgesiedelt worden sei. Ebenso wenig sei erforderlich, dass das Gebäude der Hofstelle vollständig physisch neu errichtet worden sei.
- 14 Für die Auffassung des Schiedsklägers spreche weiterhin Sinn und Zweck der Regelung des § 48 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017. Mit dieser Norm habe der Gesetzgeber dem insbesondere in Süddeutschland aufgetretenen Missbrauch der EEG-Förderung durch die Errichtung sogenannter „Solarstadln“ entgegenwirken wollen. Dabei seien Nichtwohngebäude im Außenbereich nur mit dem Ziel errichtet worden, die höhere Dachflächenvergütung zu erhalten. Sinn und Zweck der Neuregelung sei es gewesen, einer solarstrominduzierten Flächenversiegelung entgegenzuwirken und nur noch Gebäude im Außenbereich zu fördern, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer neu errichteten landwirtschaftlichen Hofstelle mit Stichtag 31. März 2012 stünden. Dies sei bei ihm der Fall.
- 15 **Die Schiedsbeklagte** ist der Auffassung, dass es sich um eine Freiflächenanlage mit reduzierter Vergütung handele, denn das Gebäude [...] stelle keine „Hofstelle“ i. S. d. § 48 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 dar.
- 16 Als „Hofstelle“ sei grundsätzlich eine mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bebaute Fläche zu verstehen, die den Mittelpunkt der Wirtschaft bilde und von der aus die zur Besitzung gehörenden Grundstücke bewirtschaftet würden. Als geeignet sei eine Hofstelle grundsätzlich anzusehen, wenn sie Wohn- und Wirtschaftsgebäude in einem Umfang enthalte, der eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der zum Hof gehörenden Lände-



reien ermögliche. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müsse zumindest eines der Gebäude ein landwirtschaftliches Wohngebäude sein.

- 17 Zwar befänden sich im Obergeschoss der „Hofstelle“ augenscheinlich Wohnräume. Im Untergeschoss seien Lager- und Packräume untergebracht; jedoch seien Produktionsanlagen oder sonstige wirtschaftlich genutzte Gebäude oder Räumlichkeiten an diesem Ort nicht ersichtlich. Daher sei der Vergütungssatz für Freiflächenanlagen und nicht § 48 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 einschlägig.
- 18 Dem Schiedsverfahren liegt folgende Frage zugrunde:

Besteht für die Solaranlagen auf dem Gebäude [...] in [...] ein Vergütungsanspruch gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 19 Das schiedsrichterliche Verfahren ist gemäß dem zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht abgeschlossenen Schiedsvertrag (Schiedsvereinbarung und Schiedsrichtervertrag) durchgeführt worden. Beide Parteien hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

2.2 Würdigung

- 20 Der Schiedskläger hat gegen die Schiedsbeklagte einen Anspruch auf Zahlung der erhöhten Vergütung für sogenannte Gebäudeanlagen gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nummer 1 EEG 2021.

2.2.1 Anwendbares Recht

- 21 Die rechtliche Bewertung richtet sich anlässlich der Inbetriebnahme der Anlage des Schiedsklägers am [...] März 2018 (d.h. vor dem 1. Januar 2021) mangels einschlägiger speziellerer Regelungen in § 100 Abs. 2 bis 9 EEG 2021 aufgrund des generellen Verweises in § 100 Abs. 1 Nummer 1 EEG 2021 nach dem EEG 2017 in der Fassung vom 31. Dezember 2020.

2.2.2 Anspruch nach § 48 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017

22 Der Anspruch des Schiedsklägers gegen die Schiedsbeklagte auf Zahlung der erhöhten Vergütung für sogenannte Gebäudeanlagen ergibt sich aus § 48 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nummer 1 EEG 2021, da die streitgegenständliche, auf der Mehrzweckhalle errichtete Anlage auf einem Nichtwohngebäude im Außenbereich installiert sowie in Betrieb genommen wurde und das Gebäude [...] eine Hofstelle i. S. v. § 48 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 darstellt (vgl. dazu unter Rn. 23 ff.), wobei Nichtwohngebäude und Hofstelle in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (vgl. dazu unter Rn. 63 ff.)

§ 48 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 lautet:

„Für Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, ist Absatz 2 nur anzuwenden, wenn

1. ...
2. das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht oder ...
3. ...“

23 **2.2.2.1 Begriff der Hofstelle** Bei dem Gebäude [...] handelt es sich um eine „Hofstelle“ im Sinne von § 48 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017.

24 **Baugesetzliches Begriffsverständnis** Der Begriff „Hofstelle“ wird weder im EEG definiert noch ergibt sich aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ein eindeutiges Verständnis. Vielmehr orientiert sich die Auslegung am BauGB⁶.

⁶Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).

25 Im Wege der systematischen und der genetischen Auslegung ergibt sich, dass für die Auslegung und Anwendung dieses Begriffs das Verständnis maßgeblich ist, welches in der Rechtsprechung zu § 35 Abs. 1 Nummer 6 Buchstabe c), Abs. 4 Nummer 1 Buchstabe e) und f) BauGB entwickelt wurde.

26 Diese Regelungen lauten wie folgt:

„(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1.-5. ...

6. der energetischen Nutzung von Biomasse ... dient, unter folgenden Voraussetzungen:

a)-b) ...

c) es wird je *Hofstelle* oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben ...

d) ...

(2)-(3) ...

(4) Den nachfolgend bezeichneten sonstigen Vorhaben ... kann nicht entgegengehalten werden, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich ... sind:

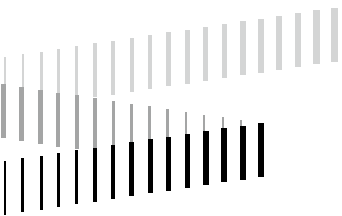
1. die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes ... unter folgenden Voraussetzungen:

a)-d) ...

e) das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der *Hofstelle* des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,

f) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher ... zulässigen Wohnungen höchstens drei Wohnungen je *Hofstelle* ...“⁷

⁷Auslassungen und Hervorhebungen nicht im Original.



- 27 Dass der Gesetzgeber des EEG mit dem Begriff der „Hofstelle“ an das bauplanungsrechtliche Verständnis anknüpfen wollte, ergibt sich bereits daraus, dass die Formulierung in § 48 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017, wonach

„das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht“

offenkundig der Wortgruppe

„das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs“

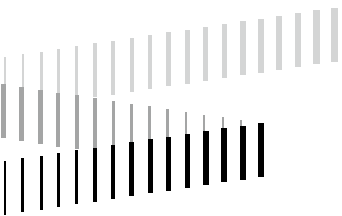
in § 35 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe e) BauGB nachgebildet ist.

- 28 Bestätigt wird dies durch die Begründung zu dem Beschluss des zuständigen Bundestagsausschusses, in dessen Folge die Regelung zu Nichtwohngebäuden in das EEG 2012⁸ aufgenommen wurde. In der Begründung des Änderungsantrags der Regierungsfraktionen, durch welchen § 32 Abs. 3 Nummer 2 EEG 2012 seine letztlich beschlossene Fassung erhielt und dessen Regelungsgehalt zeitweilig in § 51 Abs. 3 Nummer 2 EEG 2014⁹ fortgeführt wurde sowie sich nunmehr in § 48 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des EEG 2017 und des EEG 2021 wiederfindet, heißt es:

„Neu aufgenommen werden mit Nummer 2 alle Nichtwohngebäude, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen land- oder forstwirtschaftlichen Hofes errichtet werden. Hierdurch sollen insbesondere sogenannte Aussiedlungen ganzer Höfe im Zusammenhang mit dem Strukturwandel der

⁸Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 28.12.2012 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), geändert durch Art. 5 des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I 2012 S. 2730), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

⁹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 02.09.2016 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.



Landwirtschaft ermöglicht werden: Wenn ein landwirtschaftlicher Hof aus dem Innenbereich vollständig in den Außenbereich aussiedelt und dort neu errichtet wird, soll auch auf den Nichtwohngebäuden (Ställen, Scheunen) die erhöhte Dachanlagenvergütung beansprucht werden können, wenn diese Nichtwohngebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der neu errichteten Hofstelle stehen. Die Begriffe ‚Hofstelle‘ und ‚räumlich-funktionaler Zusammenhang‘ sind § 35 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe e des Baugesetzbuchs (BauGB) entnommen und genauso auszulegen wie dort. Demnach ist der räumlich-funktionale Zusammenhang nur anzunehmen, wenn die Gebäude in unmittelbarer Nähe zur Hofstelle liegen oder selbst Bestandteil der Hofstelle sind und selbst dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Gebäude, die von der Hofstelle entfernt liegen (z. B. Feldscheunen), fallen nicht hierunter.“¹⁰

29 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes¹¹ ist für die Auslegung des Begriffs der „Hofstelle“ weder die Höfeordnung (HöfeO)¹² noch sind andere Gesetze, in denen der Begriff der Hofstelle verwendet und ggf. anders als im BauGB verstanden wird, heranzuziehen.

30 Im Kontext des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) BauGB ist höchstrichterlich geklärt, dass

„[l]andwirtschaftliche Gebäude ... eine Hofstelle im Sinne dieser Vorschrift nur bilden [konnten], wenn jedenfalls eines der Gebäude ein landwirtschaftliches Wohngebäude war.“¹³

31 Die Clearingstelle hat bereits in ihrem Votum 2019/25 festgestellt, dass sie nicht dazu berufen ist, diese Auslegung des BauGB durch das Bundesverwaltungsgericht zu überprüfen oder gar durch eigene Erwägungen zu ersetzen.¹⁴ Auch ist es bereits nach dama-

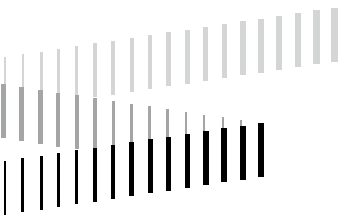
¹⁰Anlage 1 zu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss), abgedruckt auf BT-Drs.17/9152, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/aenderung1/material>, S. 29. Hervorhebung nicht im Original.

¹¹BVerwG, Beschl. v. 14.03.2006 – 4 B 10.06, abrufbar unter <https://www.bverwg.de/140306B4B10.06.0>, Rn. 6 ff., zuletzt abgerufen am 17.06.2021.

¹²Höfeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.07.1976 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010); zum Begriff der „Hofstelle“ i. S. d. HöfeO vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 15.12.2009 – 10 W 78/09, abrufbar unter <https://www.justiz.nrw/BS/nrwe2/index.php>, zuletzt abgerufen am 17.06.2021.

¹³BVerwG, Beschl. v. 14.03.2006 – 4 B 10.06, abrufbar unter <https://www.bverwg.de/140306B4B10.06.0>, Rn. 4 ff., zuletzt abgerufen am 17.06.2021.

¹⁴Clearingstelle, Votum v. 30.08.2019 – 2019/25, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/25>, Rn. 25.



liger Ansicht der Clearingstelle nicht ihre Aufgabe, eine möglicherweise überholte oder rechtspolitisch umstrittene Regelung zu korrigieren, indem die Grenzen der methodisch zulässigen Auslegung überschritten werden.¹⁵ Daran hält das Schiedsgericht fest.

- 32 **Besondere Verfestigung des Siedlungsansatzes des Landwirts** Der Annahme einer zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehörigen Hofstelle steht zunächst nicht entgegen, dass der Schiedskläger Winzer ist. Denn gemäß der in diesem Zusammenhang anwendbaren Legaldefinition des § 201 BauGB gehört auch der Weinbau ausdrücklich zur Landwirtschaft.
- 33 Da es ferner, wie die verschiedenen, gleichwertig und gleichrangig in § 201 BauGB genannten Formen der landwirtschaftlichen Betätigung aufzeigen, auch nicht auf die Größe des Betriebes ankommt, ist es ebenso unschädlich, dass die Weinanbaufläche des Schiedsklägers nur >1 ha misst, zumal dies immerhin für die Herstellung von etwa 3 000 Flaschen Wein, d. h. 500 Kartons mit je 6 Flaschen genügt.
- 34 Schließlich genügt es zur Bejahung einer Hofstelle, dass der Schiedskläger im Obergeschoss des Gebäudes [...] wohnt, während sich im Erdgeschoss des Gebäudes auf den landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichtete Lager- und Packräume befinden. Denn auch ein einzelnes, gemischt als Wohn- und Wirtschaftsgebäude des Landwirts genutztes Gebäude kann bereits eine Hofstelle bilden.¹⁶
- 35 Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes ist für die Annahme einer Hofstelle vor allem die aus der Wohnnutzung resultierende besondere Verfestigung des Siedlungsansatzes des Landwirts maßgeblich:

„Jedenfalls in der Vergangenheit hat der Landwirt auf der Hofstelle in der Regel auch gewohnt. ... [A]us der Entstehungsgeschichte [des BauGB] ergibt sich, dass das Gesetz die Verbindung von Wohnen und Arbeiten [des Landwirts] verlangt. ... Ein landwirtschaftlicher Betrieb bildet ... in der Regel nur dann einen dauerhaften Siedlungsansatz, wenn der Landwirt auf der Hofstelle auch wohnt.“¹⁷

¹⁵Clearingstelle, Votum v. 30.08.2019 – 2019/25, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/25>, Rn. 28.

¹⁶Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Kommentar, Stand: 138. Ergänzungslieferung, Mai 2020, § 35 BauGB, Rn. 144.

¹⁷BVerwG, Beschl. v. 14.03.2006 – 4 B 10.06, abrufbar unter <https://www.bverwg.de/140306B4B10.06.0>, Rn. 4, zuletzt abgerufen am 17.06.2021.

- 36 Gerade unter Berücksichtigung der finanziellen Notwendigkeiten und Möglichkeiten des Landwirts sowie der strukturellen Erfordernisse für die Organisation seines landwirtschaftlichen Betriebes kann die Bejahung einer Hofstelle nicht davon abhängen, ob es sich der Landwirt leisten kann oder muss, seinen Lebensmittelpunkt einerseits und die Räumlichkeiten für seine landwirtschaftliche Betätigung andererseits in getrennten Gebäuden unterzubringen¹⁸, zumal die Anforderungen an die Räumlichkeiten für die landwirtschaftliche Betätigung und deren Umfang je nach Landwirtschaftszweig erheblich variieren können¹⁹: eine Viehzucht bringt z. B. in der Regel deutlich andere betriebsorganisatorische und räumliche Erfordernisse mit sich als die in § 201 BauGB gleichrangig und gleichwertig genannten Landwirtschaftszweige der berufsmäßigen Imkerei, Binnenfischerei oder des Erwerbssobstbaus.
- 37 Aus der vorgenannten unterschiedlichen Form der Landwirtschaft sowie der Marktfähigkeit der daraus hervorgehenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse ergibt sich außerdem, dass die verschiedenen Produktionsfaktoren, einschließlich der Betriebsmittel, in ihrem Umfang und ihrer Gewichtung von Betriebsart zu Betriebsart unterschiedlich ausfallen und darüber hinaus aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Gewohnheiten regional unterschiedliche Erscheinungsformen haben können²⁰, so dass z. B. der Bedarf an Landmaschinen einschließlich des benötigten Fuhrparks u. ä. einschließlich der dafür erforderlichen Räumlichkeiten, Unterstände etc. stark variieren können.
- 38 Dass bei einem kleineren Weinanbaubetrieb ein nicht unwesentlicher Teil dieser Produktionsmittel – hier die Etikettiermaschine, Gitterkörbe, Verpackungsmaterialien, Zusatzstoffe für die Degustation und Veredelung des Weins – in einem häufig auch zu Wohnzwecken genutzten Gebäude untergebracht werden kann, ist daher nicht schädlich für die Annahme einer Hofstelle.
- 39 **Landwirtschaftliche Betriebsform und Produktionsweise** Auch dass es sich bei den im Erdgeschoss des Gebäudes [...] befindlichen Räumen vorrangig um Lager- und Packräume handelt, steht der Annahme einer Hofstelle bestehend aus einer Kombination von Wohn- und Wirtschaftsgebäude des Landwirts nicht entgegen. Insbesondere greift der Einwand

¹⁸So auch BVerwG, Urt. v. 27.01.1967 – 4 C 41.65, Rn. 17 (zitiert nach juris), zuletzt abgerufen am 17.06.2021.

¹⁹So im Ergebnis auch BVerwG, Urt. v. 27.01.1967 – 4 C 41.65, Rn. 17 (zitiert nach juris), zuletzt abgerufen am 17.06.2021.

²⁰BVerwG, Urt. v. 16.12.2004 – 4 C 7.04, abrufbar unter <https://www.bverwg.de/de/de/u/161204U4C7.04.0>; so schon BVerwG, Urt. v. 27.01.1967 – 4 C 41.65, Leitsatz 2 und Rn. 17 ff. (zitiert nach juris), zuletzt abgerufen am 17.06.2021; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Kommentar, Stand: 138. Ergänzungslieferung, Mai 2020, § 35 BauGB, Rn. 25.

der Schiedsbeklagten nicht durch, es befänden sich in den Räumen im Erdgeschoss keine Produktionsanlagen.

- 40 Denn die im Erdgeschoss des Gebäudes [...] befindlichen Räume dienen dazu, den in der Mehrzweckhalle abgefüllten Wein unter klimatisch günstigen Bedingungen zu degustieren und zu veredeln sowie nach Abschluss der Reifung in der Mehrzweckhalle den fertigen Flaschenwein in den Räumen [...] zu lagern, zu etikettieren, insgesamt transporticher zu verpacken und entweder im Direktverkauf oder per Online-Handel über den dafür eigens eingerichteten „Shop“ auf der Internetseite *www.[...]* des Schiedsklägers zu vermarkten.
- 41 Zu einem solchen umfassenden Einsatz technischer Verfahren und menschlicher Arbeit im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion hat das Bundesverwaltungsgericht deutlich gemacht:

„Auch ein zumeist verstärkter Einsatz technischer Verfahren oder menschlicher Arbeit steht der Zuordnung als landwirtschaftliche Betriebsform nicht von vornherein entgegen. ... Ohne einen erheblichen Einsatz an menschlicher Arbeitskraft — auch in Verbindung mit technischen Arbeitsmitteln — wird Landwirtschaft regelmäßig ohnehin nicht betrieben werden. Arbeitsintensität weist deshalb eine Stufe der Verarbeitung oder Veredelung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse noch nicht als landwirtschaftsfremd aus.“²¹

- 42 Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird regelmäßig durch drei Faktoren gekennzeichnet: Erstens das Vorhandensein von Betriebsmitteln, zweitens den Einsatz menschlicher Arbeit und drittens die Bodennutzung. Diese Produktionsfaktoren werden in dem landwirtschaftlichen Betrieb zu einer organisatorischen Einheit zusammengefasst und von einem Betriebsleiter – wie hier dem zum Winzergesellen fachmännisch ausgebildeten Schiedskläger – plangemäß eingesetzt.²²
- 43 Insofern ist eine mehrteilige sowohl wohnliche als auch wirtschaftliche Nutzung eines Gebäudes als Hofstelle nicht deswegen zu beanstanden, weil in diesem Gebäude keine Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse stattfindet.
- 44 Auch die vom Schiedskläger mit Hilfe von verschiedenen biochemischen sowie technischen Mitteln und Maschinen vorgenommene Veredelung, Verpackung, Lagerung und der Verkauf der in seinem Weinanbau erzeugten Produkte sowie weitere betriebsorgani-

²¹ BVerwG, Urt. v. 19.04.1985 – 4 C 13.82, (zitiert nach juris).

²² Vgl. dazu auch BVerwG, Urt. v. 27.01.1967 – 4 C 41.65, Leitsatz 2 und Rn. 17 ff. (zitiert nach juris).

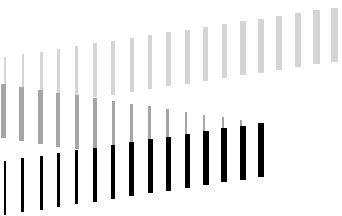
satorische Maßnahmen einschließlich der zentralen Verwaltung seines landwirtschaftlichen Betriebs von diesem Ort aus sind als Ausgestaltungen menschlicher Arbeit Teil desselben, so dass der landwirtschaftliche Betrieb des Schiedsklägers auch im Gebäude [...] – sowohl im Untergeschoss durch die produzierende Tätigkeit als auch im Obergeschoss durch die kaufmännische Tätigkeit des Schiedsklägers – maßgeblich ausgeübt und geführt wird.

- 45 **Hofstelle als Mittelpunkt des landwirtschaftlichen Betriebs** Obgleich für die Auslegung des Begriffs der „Hofstelle“ i. S. v. § 48 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 die HöfeO gerade *nicht maßgeblich* ist²³, erfüllt das Gebäude [...] selbst das vom Oberlandesgericht Hamm zur HöfeO aufgestellte Kriterium, dass die Hofstelle sowohl den Mittelpunkt eines landwirtschaftlichen Betriebes bilden muss, von dem aus die zur Besetzung gehörenden Grundstücke bewirtschaftet werden, wobei Mittelpunkt des landwirtschaftlichen Betriebes nicht zwingend erfordert, dass die Hofstelle räumlich-geographisch „in der Mitte“ der zu bewirtschaftenden Grundstücke gelegen ist, als auch dass sie Wohn- und Wirtschaftsgebäude in einem Umfang enthält, der eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der zum Hof gehörenden Ländereien ermöglicht²⁴.
- 46 Insofern kann auch dahinstehen, dass selbst nach der Auffassung des Oberlandesgerichts Hamm die genaue Beurteilung des Vorliegens einer Hofstelle i. S. d. HöfeO nach den Verhältnissen des Einzelfalls vorzunehmen ist,²⁵ so dass sich eine schematische Betrachtung grundsätzlich verbietet.
- 47 Denn jedenfalls wohnt der Schiedskläger im Obergeschoss des Gebäudes [...] und organisiert von dort aus seinen landwirtschaftlichen Betrieb, während er im Untergeschoss desselben Gebäudes wesentliche Produktions- sowie Vertriebstätigkeiten für seinen Handel mit Flaschenweinen aus eigener Herstellung ausführt.
- 48 Auch von der zeitlichen Gewichtung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten entfallen ca. zwei Drittel des Aufwandes auf Arbeitsschritte in der Hofstelle. Insbesondere die dortige Degustation stellt einen sehr zeitaufwändigen und zentralen Prozess bei der Weinherstellung dar (vgl. auch Rn. 40 zu den weiteren Prozessschritten, die in der Hofstelle ausgeführt werden). Etwa ein Drittel seiner Zeit verbringt der Schiedskläger mit der Weinproduktion in der Mehrzweckhalle (bspw. Pressen, Angären, Reifen, Abstechen, Fil-

²³Vgl. dazu bereits ausführlich oben Rn. 19 ff.

²⁴OLG Hamm, Beschl. v. 15.12.2009 – 10 W 78/09, abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2009/10_W_78_09beschluss20091215.html, Leitsatz 3, zuletzt abgerufen am 17.06.2021.

²⁵OLG Hamm, Beschl. v. 15.12.2009 – 10 W 78/09, abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2009/10_W_78_09beschluss20091215.html, Rn. 25, zuletzt abgerufen am 17.06.2021.



trieren und Abfüllen in Flaschen); am Weinberg selbst findet nur ein verhältnismäßig geringer Teil der landwirtschaftlichen Arbeit statt (bspw. die periodische Bodendüngung, die regelmäßige Kontrolle und Pflege der Rebstöcke sowie für kurze Zeit im Herbst die Traubenlese), womit das Gebäude [...] als Mittelpunkt des landwirtschaftlichen Betriebes des Schiedsklägers betrachtet werden kann. Das Gebäude [...] ermöglicht schließlich auch – zusammen mit der Mehrzweckhalle – eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Weinanbaubereiche des Schiedsklägers.

- 49 **Zeitpunkt der Errichtung der Hofstelle** Die Hofstelle des Schiedsklägers wurde nach dem 31. März 2012 errichtet. Dass der Schiedskläger das Haus im Jahr 2015 kernsaniert hat, ist zwischen den Parteien unstrittig. Eine Errichtung der Hofstelle – wie auch der Schiedskläger zu Recht meint – erfordert nicht zwingend den Neubau eines Gebäudes im physischen Sinne, sondern kann neben einer grundlegenden Sanierung eines Gebäudes bereits in der faktischen Widmung eines vorhandenen Gebäudes als neuer Hofstelle durch Aufnahme oder Fortsetzung der landwirtschaftlichen Betätigung bestehen. Dass eine solche faktische Widmung nach dem 31. März 2012 erfolgte, geht eindeutig aus dem Bestätigungsschreiben der Landwirtschaftskammer [...] aus dem Jahre 2018 über das Vorliegen einer Betriebsstätte des Schiedsklägers im Gebäude [...] seit dem 30. Juni 2015 hervor.
- 50 **Standort der Hofstelle im Innenbereich** Dass die Hofstelle des Schiedsklägers nicht im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegt, ist für die Anwendbarkeit des § 48 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 unschädlich.
- 51 Hierfür spricht zunächst der Wortlaut von § 48 Abs. 3 EEG 2017, welcher nur für das Nichtwohngebäude, auf welchem die zu fördernden Solaranlagen angebracht sind, verlangt, dass dieses im Außenbereich nach § 35 BauGB errichtet worden ist, während es nach der Formulierung in § 48 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 gerade nicht erforderlich ist, dass die Hofstelle selbst ebenfalls im Außenbereich nach § 35 BauGB errichtet worden ist.
- 52 Die Zugehörigkeit der Hofstelle zum Außenbereich nach § 35 BauGB ist auch nicht als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal in § 48 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 hineinzulesen.
- 53 Wie sich aus der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) ergibt, hatte die Änderung des § 32

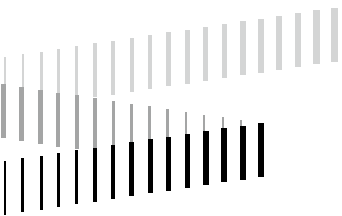
Abs. 3 EEG 2012 als Vorgängervorschrift des § 48 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 zum Ziel, die Errichtung von sogenannten „Solarstadln“ noch wirksamer zu unterbinden. Die Regelung zu den Nichtwohngebäuden des § 32 Abs. 3 EEG 2012 sowie die entsprechenden Nachfolgeregelungen soll(t)en einem „Missbrauch“ der Dachanlagenvergütung vorbeugen. Eine ausufernde Anwendung des § 48 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 auf Nichtwohngebäude im Außenbereich kann jedoch bereits hinreichend durch das Tatbestandsmerkmal des erforderlichen räumlich-funktionalen Zusammenhangs zwischen Hofstelle und Nichtwohngebäude und der damit verbundenen Auslegung vermieden werden.²⁶

- 54 Zwar hatte der Gesetzgeber zuvorderst die vollständige Ausgliederung der Hofstelle einschließlich Nebengebäude in den Außenbereich nach § 35 BauGB vor Auge, als er § 32 Abs. 3 EEG 2012 formulierte.²⁷ Diese in der Begründung anklingende Intention hat jedoch im Gesetzeswortlaut keinen Ausdruck gefunden. Zudem wollte der Gesetzgeber mit der Neureglung allein den zuvor beschriebenen Bau von „Solarstadln“ im Außenbereich unterbinden, also von Gebäuden, die nur dort errichtet wurden, um eine höhere Dachanlagenvergütung zu erhalten, ohne dass diese Gebäude einen weiteren realen Zweck erfüllten.²⁸ Um diesem Missstand entgegenzuwirken, kommt es jedoch nicht auf den Standort der Hofstelle an, da Regelungszweck des § 48 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 nicht die Vergütung von Strom aus Solaranlagen auf dem Dach einer Hofstelle ist, sondern die Vergütung von Strom aus Solaranlagen auf dem Dach eines mit der Hofstelle in räumlich-funktionalem Zusammenhang stehenden Nichtwohngebäudes, welches im Außenbereich nach § 35 BauGB errichtet worden sein muss.
- 55 Dieses Begriffsverständnis der Hofstelle steht auch im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Denn auch danach ist die Zugehörigkeit der Hofstelle zum Innenbereich oder Außenbereich kein konstitutives Merkmal für deren Definition im bauplanungsrechtlichen Sinne. Das höchstrichterliche Begriffsverständnis der Hofstelle orientiert sich vielmehr, wie zuvor unter Rn.34 erläutert, an der Verbindung von Wohnen und Wirtschaften des Landwirtes, ohne dass es zunächst darauf ankommt, ob dieser Mittelpunkt des land- oder forstwirtschaft-

²⁶Anlage 1 zu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss), abgedruckt auf BT-Drs.17/9152, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/aenderung1/material>, S. 29.

²⁷Anlage 1 zu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss), abgedruckt auf BT-Drs.17/9152, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/aenderung1/material>, S. 29.

²⁸Anlage 1 zu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss), abgedruckt auf BT-Drs.17/9152, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/aenderung1/material>, S. 29.

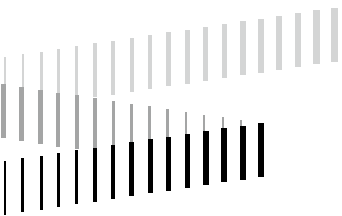


lichen Betriebes in Form der Hofstelle im Innenbereich oder im Außenbereich liegt. Nur wenn das Vorliegen einer Hofstelle zu bejahen ist, gewährt § 35 BauGB *in einem weiteren Schritt* geknüpft an den Standort der mit der Hofstelle verbundenen Gebäude, Anlagen oder sonstigen Vorhaben – und ggf. verbunden mit dem Erfordernis weiterer tatbestandlicher Voraussetzungen – eine besondere bauplanungsrechtliche Privilegierung.

- 56 **2.2.2.2 Landwirtschaftlicher Betrieb** Der Anwendung des § 48 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 steht ferner nicht entgegen, dass der Schiedskläger sein Weingut im Nebenerwerb betreibt.
- 57 Denn mit seinem Weingut und dem daran angeschlossenen Weinhandel betreibt der Schiedskläger jedenfalls keinen *unrentablen und nicht nachhaltig lebensfähigen* Nebenerwerb, welcher zum Ausschluss der Annahme eines landwirtschaftlichen Betriebes i. S. v. § 35 Abs. 1 Nummer 1 BauGB führen würde und welcher sowohl vom Begriff als auch von dessen inhaltlichem Verständnis her eine identische Voraussetzung für die Annahme des § 48 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 ist.
- 58 Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung erfordert die Privilegierung eines landwirtschaftlichen Betriebes nach § 35 Abs. 1 Nummer 1 BauGB, dass dieser, auch wenn er zulässigerweise nur als Nebenerwerb geführt wird, nicht unrentabel sein darf.²⁹
- 59 Um eine rechtsmissbräuchliche Begünstigung beim Bauen im Außenbereich zu vermeiden, müssen Art und Umfang des landwirtschaftlichen Betriebes geeignet sein, diesen wirtschaftlich zu führen. In Abgrenzung zur eher als Hobby oder Liebhaberei ausgestalteten Landwirtschaft im Nebenerwerb muss ein landwirtschaftlicher Betrieb im Nebenerwerb als auf Dauer lebensfähiges, nachhaltig bewirtschaftetes Unternehmen mit einer spezifischen Organisation einzustufen sein.³⁰ Im Rahmen einer prognostischen Betrachtung und im Zweifelsfalle auch anhand geeigneter Nachweise sind diese Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit zu ermitteln. Dabei kann es ebenso unschädlich sein, wenn ein bestehender Betrieb bislang noch keinen Gewinn erzielt hat, wie wenn der Betrieb auch in absehbarer Zeit noch keinen Gewinn erzielen wird, solange gleichwohl eine realistische

²⁹BVerwG, Urt. v. 11.12.2012 – 4 C 9.11, abrufbar unter <https://www.bverwg.de/de/111012U4C9.11.0>, Rn. 8, zuletzt abgerufen am 17.06.2021; so auch schon BVerwG, Urt. v. 27.01.1967 – 4 C 41.65, Leitsatz 1 und Rn. 13 (zitiert nach juris).

³⁰BVerwG, Urt. v. 16.12.2004 – 4 C 7.04, abrufbar unter <https://www.bverwg.de/de/161204U4C7.04.0>, zuletzt abgerufen am 17.06.2021.



Möglichkeit zur nachhaltigen, dauerhaften Gewinnerzielung besteht und der Betrieb – zumindest auch – mit dieser Zielsetzung geführt wird.³¹

- 60 Dass der Schiedskläger dem Weinanbau und -handel mit einer auf dauerhafte Gewinnerzielung angelegten Absicht nachgeht, belegen zunächst die von ihm vorgelegten betriebswirtschaftlichen Auswertungen der Gewinnermittlungen bzw. -prognosen für die Geschäftsjahre 2016/2017 bis 2021/2022. Dass in einem einzelnen Jahr Verluste erwirtschaftet werden, tut der Bejahung einer langfristig rentablen Ausrichtung des schiedsklägerischen Betriebes keinen Abbruch. Auch kommt es nicht auf die Höhe der Gewinne an, so dass es ebenso unschädlich ist, dass die bisherigen Gewinne des schiedsklägerischen Betriebes bislang maximal vierstellig ausgefallen sind. Denn es ist für eine bauplanungsrechtlichen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nummer 1 BauGB nicht erforderlich, dass der landwirtschaftliche *Nebenerwerbsbetrieb* Einnahmen in einem Umfang erwirtschaftet, die zur vollständigen Sicherung des Lebensunterhaltes des Landwirtes genügen.
- 61 Ferner ist nach den Schilderungen des Schiedsklägers bei prognostischer Betrachtung angesichts der Ausrichtung seines Weinanbaus auf eine klimafreundliche Herstellung des Weins durch Nutzung von CO₂-bindender Biokohle und des modernen sowie weitreichenden Vertriebswegs des Online-Handels davon auszugehen, dass der eine neuere Entwicklung im Verbraucherverhalten bedienende Betrieb des Schiedsklägers hin zu einer nachhaltigen Genussmittelproduktion ausreichend tragfähig ist, um weiterhin langfristig Gewinne zu erwirtschaften.
- 62 Für das Schiedsgericht sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die an dieser plausibel dargelegten Einschätzung des Schiedsklägers zweifeln lassen.
- 63 **2.2.2.3 Räumlich-funktionaler Zusammenhang** Bei der Mehrzweckhalle handelt es sich schließlich um ein „Gebäude“ im Sinne von § 3 Nummer 23 EEG 2017, welches kein Wohngebäude ist und im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet wurde sowie im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Gebäude [...] als Hofstelle steht.
- 64 **Funktionaler Zusammenhang** Die Mehrzweckhalle und die Hofstelle stehen zunächst in einem funktionalen Zusammenhang. Die Mehrzweckhalle wird zu landwirtschaftlichen

³¹ BVerwG, Urt. v. 16.12.2004 – 4 C 7.04, abrufbar unter <https://www.bverwg.de/de/161204U4C7.04.0>, zuletzt abgerufen am 17.06.2021.

Zwecken genutzt. In ihr findet nach den ausführlichen und unbestrittenen Schilderungen des Schiedsklägers die Weinproduktion des auf seinem Weingut angebauten Weines statt, wobei der Produktionsprozess zwischen der Mehrzweckhalle als Ort der Reife und der Hofstelle als Ort der Veredelung des reifenden Weines wiederholt hin und her wechselt. Nach dem Abfüllen der ausgereiften Flaschenweine in der Mehrzweckhalle mündet der Prozess in der Hofstelle in die abschließende Vorbereitung der Flaschenweine zum Verkauf (z. B. durch das Etikettieren und Verpacken der Flaschen) sowie den Verkauf selbst (vgl. dazu bereits Rn. 6 und Rn. 48).

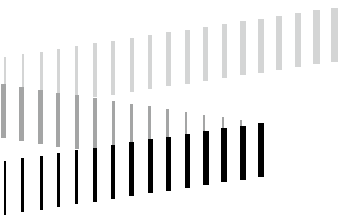
- 65 **Räumlicher Zusammenhang** Darüber hinaus stehen die Mehrzweckhalle und die Hofstelle auch in einem räumlichen Zusammenhang. Die Mehrzweckhalle liegt etwa 180 m entfernt vom Gebäude [...] in einer Verlängerung des gleichen Straßenzuges in nächster Nähe zum Ortsrand und ist fußläufig in ca. zwei Minuten von der Hofstelle aus zu erreichen. Damit liegt sie zumindest nicht in einer solchen Entfernung zur Hofstelle, dass von einer nicht mehr im räumlichen Zusammenhang stehenden Feldscheune auszugehen ist. Denn der Gesetzgeber wollte, wie er durch ihre beispielhafte Nennung betonte, eben jene weit entfernt liegenden typischen „Feldscheunen“ aus dem Anwendungsbereich des § 48 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 und seiner Vorgängerregelungen herausnehmen.³²
- 66 Wann von einer weiter von der Hofstelle entfernt liegenden „Feldscheune“ auszugehen ist, bedarf der Betrachtung im Einzelfall, der sich einer starren Grenzziehung in Metern verschließt.³³
- 67 Es ist weder ein direktes Angrenzen des Nebengebäudes an die Hofstelle noch eine Unmittelbarkeit des räumlichen Zusammenhangs zwischen Hofstelle und Nebengebäude erforderlich. Anders als in anderen Regelungen des EEG³⁴ findet sich im Wortlaut des § 48 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 gerade kein Erfordernis einer Unmittelbarkeit. Auch wenn der Gesetzgeber in seiner Begründung³⁵ von einer unmittelbaren Nähe der Nichtwohngebäude zur Hofstelle gesprochen hat, hat er doch gleichzeitig zuvor an dieser Stelle betont, dass die Begriffe „Hofstelle“ sowie „räumlich-funktionaler Zusammenhang“ dem § 35 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) BauGB entnommen und genauso

³²Anlage 1 zu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss), abgedruckt auf BT-Drs. 17/9152, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/aenderung1/material>, S. 29; vgl. hierzu auch ausführlich oben unter Rn. 53 f.

³³Vgl. Schrödter, Baugesetzbuch, Kommentar, 9. Aufl. 2019, § 35, Rn. 208.

³⁴Vgl. z. B. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2017, welcher eine unmittelbare räumliche Nähe der Anlagen verlangt.

³⁵Anlage 1 zu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss), abgedruckt auf BT-Drs. 17/9152, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/aenderung1/material>, S. 29.



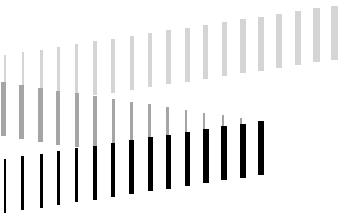
auszulegen sind wie dort. Die dazu ergangene Rechtsprechung enthält indessen bislang kein Erfordernis einer solchen Unmittelbarkeit.

- 68 Diesem Ergebnis steht auch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung nicht entgegen:
- 69 Zwar wurde der räumliche Zusammenhang i. S. v. § 35 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) BauGB bei einer Entfernung zwischen Hofstelle und Nebengebäude von etwa 300 m im einzigen bislang hierzu bekannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts mit Verweis auf die Länge dieser Strecke (ohne Angabe, ob dies die gemessene Luftlinie oder der Streckenverlauf auf öffentlichen Wegen o. ä. ist) abgelehnt.³⁶
- 70 Bei dem vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof³⁷ entschiedenen Fall eines etwa 300 m von der Hofstelle entfernt geplanten Schafstalls wurde die bauplanungsrechtliche Privilegierung indessen allein aufgrund des Merkmals „Dienen“ i. S. v. § 35 Abs. 1 Nummer 1 BauGB abgelehnt; dass das Nebengebäude dem landwirtschaftlichen Betrieb dient, ist jedoch gerade *kein* Tatbestandsmerkmal von § 48 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017. Ebenso wurde bei dem vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen³⁸ entschiedenen Fall eines 340 m Luftlinie vom landwirtschaftlichen Betrieb entfernt geplanten Entenstalls die bauplanungsrechtliche Privilegierung allein mit Bezug auf das Merkmal „Dienen“ verneint; das Gericht hat es in seiner Entscheidung hingegen ausdrücklich offengelassen, ob der Entenstall bei der gegebenen Entfernung dem landwirtschaftlichen Betrieb gleichwohl noch räumlich zuzuordnen gewesen wäre.
- 71 Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des landwirtschaftlichen Betriebs des Schiedsklägers als kleineres Weinanbauunternehmen sowie unter Einbeziehung der hiesigen örtlichen Gegebenheiten hat der Schiedskläger im Sinne eines „vernünftigen Winzers“ den nächstmöglichen Standort im Außenbereich für die Errichtung seiner Mehrzweckhalle gewählt. Einen noch näher gelegenen Platz zur Errichtung der Mehrzweckhalle hat es laut dem vom Schiedskläger erstrittenen Urteil des Verwaltungsgerichts [...], welches die Einschlägigkeit des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) BauGB bejaht hat, nicht gegeben.

³⁶BVerwG, Ur. v. 18.05.2001 – 4 C 13.00, Rn. 19 (zitiert nach juris).

³⁷Bayerischer VGH, Beschl. v. 22.01.2013 – 2 ZB 11.2768, abrufbar unter <https://www.openjur.de/u/601642.html>, zuletzt abgerufen am 17.06.2021.

³⁸OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 17.10.2011 – 2 B 889/11, abrufbar unter <https://www.openjur.de/u/451384.html>, zuletzt abgerufen am 17.06.2021.



72 Die Parteien haben keine weitere Anhaltspunkte, aufgrund derer der räumlich-funktionale Zusammenhang zu verneinen wäre, vorgetragen. Solche sind auch dem Schiedsgericht nicht ersichtlich.

Dr. Mutlak

Richter

Sobotta